

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
vom 21.09.2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung in der Sitzung am 16.09.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende **Ausschüsse**:
1. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur, Partnerschaften und Agrarangelegenheiten
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
 5. Werkausschuss
 6. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses sowie des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
- werden **aus der Mitte des Verbandsgemeinderates** gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der **übrigen Ausschüsse** können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum **Werkausschuss** treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

In den **Schulträgerausschuss** soll als „sonstiger Bürger“ eine an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkraft und ein/e gewählte/r Elternvertreter/in gewählt werden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, soll der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates **vorberaten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Die **Übertragung der Beschlussfassung** über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Die Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt, Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Bürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Beigeordnete).

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Die Aufwandsentschädigungen sind vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

- (2) Die **Entschädigung** wird gewährt in Form eines **monatlichen Grundbetrages** in Höhe von 8 € **und** eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 25 € für Sitzungen des Verbandsgemeinderates, vorbereitende Sitzungen der Fraktionen sowie des Ältestenrates.

Wird eine Sitzung aus zeitlichen Gründen unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, wird für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld gewährt.

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Sind Sitzungen so terminiert, dass sie zeitlich hintereinander folgen, wird ein Sitzungsgeld für höchstens 2 Sitzungen gewährt.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen **Fahrkosten** für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, falls der Sitzungsort außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde oder der Stadt Grünstadt liegt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener **Lohnausfall** für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, **denen** aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie

1. ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Der Ausgleich erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Nachteils bzw. der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Absatzes 4 Satz 2. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung mit einer Dauer von höchstens 5 Stunden gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens 5 Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt sinngemäß in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die **Vorsitzenden der** im Verbandsgemeinderat gebildeten **Fraktionen** erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 4 € monatlich pro Fraktionsmitglied.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Zuschuss für Fraktionsarbeit

Alle im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben im Rahmen der politischen Arbeit zu Gunsten der Verbandsgemeinde einen Zuschuss in Höhe von 4 € monatlich pro Fraktionsmitglied. Der Zuschuss für Fraktionsarbeit wird jährlich im voraus gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Andere

- (1) Die **Mitglieder der Ausschüsse** des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 25 €.
- (2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten auch **Fraktionsvorsitzende**, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein.
- (3) **Im Übrigen** gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der **Vertretung des Bürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die **Vertretung** des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie **für jeden Tag** der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

Erfolgt die **Vertretung** während eines **kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) **Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist**, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ersten Beigeordneten 60 % und den weiteren Beigeordneten 50 % des Höchstsatzes gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, des Ältestenrates und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO, § 69 Abs. 4 GemO, § 2 der Hauptsatzung) die für Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (5) **Im Übrigen** gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 bis 5 und 7 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

- (2) Eine **Aufwandsentschädigung erhalten**
1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und deren ständige Vertreter,
 4. die allgemeinen Gerätewarte,
 5. der Atemschutzgerätewart .

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die **monatliche Aufwandsentschädigung beträgt** für:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. den Wehrleiter | 300 € |
| 2a. den Wehrführer der Stützpunktwehr
Bockenheim- Kindenheim, Dirmstein, Ebertsheim,
Kirchheim- Kleinkarlbach und Obrigheim | 65 € |
| 2b. den Wehrführer der Feuerwehreinheiten
Battenberg, Bissersheim, Gerolsheim, Großkarlbach
Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen | 45 € |
| 3. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers
vergleichbar sind | 40 € |
| 4. die allgemeinen Gerätewarte der Einheit:
- Battenberg, Bissersheim, Laumersheim, Mertesheim
- Gerolsheim, Großkarlbach, Neuleiningen
- Dirmstein
- Ebertsheim, Kirchheim- Kleinkarlbach
- Bockenheim- Kindenheim, Obrigheim | 15 €
20 €
25 €
30 €
35 € |
| 5. der Atemschutzgerätewart | 40 € |

Die **ständigen Vertreter** der in Nummern 1 bis 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenden zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer **Aufwandsentschädigung**, wenn sie zu **Einsätzen** herangezogen wurden, bei denen auf Grund des LBKG **Kostenersatz** zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt 5 € pro angefangene Einsatzstunde.
- (6) § 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Der „**Seniorenbeirat Grünstadt-Land e. V.**“ wird als **offizielle Interessenvertretung** älterer Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land anerkannt.

Einem Vertreter des Seniorenbeirats wird das Recht eingeräumt die Interessen von Seniorinnen und Senioren im Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen wahrzunehmen. Der/Die Vertreter/in erhält die für Ausschussmitglieder festgesetzte **Aufwandsentschädigung**. Das Nähere über die Beteiligung bestimmt die Geschäftsordnung.

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung werden dem Seniorenbeirat im Rahmen der zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel** besondere Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt. Am Anfang eines Jahres ist ein **Tätigkeitsbericht** über das abgelaufene Jahr vorzulegen und die ordnungsgemäße **Mittelverwendung nachzuweisen**.

- (2) Der Verbandsgemeinderat wählt auf Vorschlag der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen gemäß § 18 Abs. 3 GemO **eine/n Beauftragte/n für Migration und Integration** als offizielle Interessenvertretung für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die/Der Beauftragte berät den Bürgermeister und die Verwaltung in allen Angelegenheiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und hat das Recht, sich in den Gremien der Verbandsgemeinde zu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Die/Der Beauftragte erhält die für Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Nähere über die Beteiligung bestimmt die Geschäftsordnung.

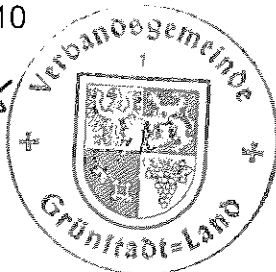
- (3) Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe 25 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (4) Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 21 € je Wahl oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (5) Sonstige Beauftragte, Mitglieder von Arbeitskreisen sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten die für Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (6) Für die Aufwandsentschädigungen gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, 21.09.2010

Niederhöfer
Bürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 16.09.2010 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	37	
Anwesende Ratsmitglieder:	30	
Für die Satzung haben gestimmt:	29	Bei § 10 ohne Stimme des Vorsitzenden
	29	Bei den übrigen Bestimmungen
Gegenstimmen:	1	
Stimmenthaltung		

2. Diese Satzung wurde am 30.09.2010 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: alle FB

FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 06.10.2010

Grünstadt, 07.10.2010
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag


Gassen
Büroleiter